

Benutzungsordnung für das „Haus der Jugend“ der Stadt Itzehoe

§1 Allgemeines

(1) Das Haus der Jugend ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Itzehoe und die zentrale Bildungs- und Begegnungsstätte für Kinder- und Jugendliche im Stadtgebiet. Als ein Haus für alle Generationen fördert es das vielfältige Miteinander der unterschiedlichen Altersgruppen und legt dabei seinen Schwerpunkt auf die Offene Kinder- und Jugendarbeit.

(2) Auf Antrag stehen die Räume des Hauses der Jugend den Schulen, Vereinen, Verbänden sowie sonstigen Gruppen und Organisationen für die eigenverantwortliche Durchführung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit und als außerschulischer Lernort kostenfrei zur Verfügung.

(3) Für kulturelle, gemeinnützige und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen können die Räume des Hauses der Jugend gegen Zahlung eines Benutzungsentgeltes auf Antrag von Vereinen, Verbänden sowie sonstigen Gruppen und Organisationen genutzt werden.

(4) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit zu gefährden oder unzumutbare Beeinträchtigungen der Einrichtungen des Hauses der Jugend einschließlich der Außenanlagen oder des dort tätigen Personals befürchten lassen. Eine private oder gewerbliche Nutzung der Räume ist ausgeschlossen.

§2 Benutzungszeiten

(1) Die Räume des Hauses der Jugend stehen vorrangig für die Offene Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Itzehoe im Rahmen der dafür geltend gemachten Zeiten zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten können die Räume auf Antrag anderen Benutzern für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 und 3 zur Verfügung gestellt werden.

(2) Sämtliche Räume dürfen von den in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Nutzergruppen nur während der festgelegten Zeiten und grundsätzlich nicht länger als bis 22.00 Uhr benutzt werden. Diese zeitliche Begrenzung gilt nicht für das anschließende Aufräumen und Reinigungsarbeiten.

(3) Ausfallende Nutzungszeiten oder Veranstaltungen sind dem Kinder- und Jugendbüro der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, kann ggf. ein Ausfallgeld in Höhe der Hälfte des Nutzungsentgeltes erhoben werden.

§ 3 Antragsverfahren

(1) Die Vergabe der Räume erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Genehmigung wird der Veranstalterin oder dem Veranstalter vom Kinder und Jugendbüro der Stadt Itzehoe schriftlich erteilt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Die Veranstalterin oder der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung. Sie oder er hat bei Antragsstellung den Namen einer Veranstaltungsleiterin oder eines Veranstaltungsleiters anzugeben.

- b) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat den Nachweis zu erbringen, dass sie oder er gegen das Risiko der sie oder ihn nach dieser Benutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert ist.
- c) Die Veranstalterin oder der Veranstalter verpflichtet sich, gegebenenfalls notwendigen Anmeldungen und Gebührenzahlungen von Nutzungs- und Aufführungsrechten an die GEMA, Künstlersozialkasse, etc. zu leisten.

(2) Anträge auf Nutzung des Hauses der Jugend sind spätestens zwei Wochen vor der geplanten Nutzung beim Kinder- und Jugendbüro der Stadt Itzehoe einzureichen. Die Genehmigung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht und unter Auflagen erteilt werden.

§ 4

Widerruf der Benutzungsgenehmigung

(1) Die Genehmigung kann von der Stadt jederzeit widerrufen werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter, die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter oder andere anwesende Personen

- a) vorsätzlich, grob fahrlässig oder in wiederholten Fällen fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder
- b) die Veranstalterin oder der Veranstalter mit der Entrichtung des für die Benutzung zu zahlenden Entgeltes länger als einen Monat im Rückstand ist.

In den Fällen des Buchstaben a) kann gegenüber einzelnen Personen auch ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Nutzungsverbot ausgesprochen werden.

(2) Eine genehmigte Benutzung kann von der Stadt für einzelne Benutzungszeiten entschädigungslos ausgesetzt werden, insbesondere dann, wenn sich Überschneidungen mit anderen im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen ergeben, bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten vorbereitet oder durchgeführt werden müssen oder eine ggf. notwendige Anwesenheit von städtischem Personal nicht sichergestellt werden kann.

(3) Die Genehmigung ist ohne Anspruch auf Entschädigung gegenstandslos, wenn die in ihr enthaltenen Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 5

Benutzungsvorschriften

(1) Alle Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist.

(2) Die Benutzung der Räume ist nur für den genehmigten Zweck und in Anwesenheit einer Veranstaltungsleiterin oder eines Veranstaltungsleiters gestattet, die oder der für die ordnungsgemäße Durchführung und die Aufsicht verantwortlich ist.

(3) Das Rauchen ist in allen Räumen verboten. Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich untersagt. Die gesetzlichen Regelungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.

(4) Verkehrsmittel dürfen nur so auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden, dass keine Behinderung hervorgerufen wird. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

(5) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat das ggf. erforderliche Ordnungspersonal zu stellen. Sie oder er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung nur die dafür vorgesehenen Gebäudeteile und Grundstücksflächen betreten und die Benutzungsordnung eingehalten wird. Das Ordnungspersonal ist entsprechend erkennbar zu machen.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter haben sich nach terminlicher Absprache rechtzeitig vor der Veranstaltung durch die Beschäftigten des Hauses in die Nutzung einweisen zu lassen.

(7) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter stellt sicher, dass Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm oder Verschmutzungen unterbleiben. Insbesondere ist zu beachten, dass die Türen und Fenster während musikalischer Veranstaltungen nicht geöffnet werden dürfen.

§ 6

Aufsicht und Hausrecht

(1) Die Beschäftigten der Stadtverwaltung üben das Hausrecht auf dem gesamten Grundstück aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt auf dem Grundstück mit sofortiger Wirkung untersagen. Bei wiederholten und groben Verstößen behält die Stadt sich eine strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.

§ 7

Haftung und Schadensersatz

(1) Die Stadt überlässt die baulichen Anlagen, Einrichtungsgegenstände und technischen Geräte des Hauses der Jugend der Veranstalterin oder dem Veranstalter in dem Zustand zur Benutzung, in dem sie sich befinden. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, diese jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck selbst oder durch seine Beauftragten zu prüfen.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen baulichen Anlagen, Einrichtungsgegenstände und technischen Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen ihrer oder seinen Beauftragten und Mitgliedern, den Besucherinnen und Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen, und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und technischen Anlagen.

(3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter verzichtet auf ihre Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegenüber der Stadt und deren Beschäftigten oder Beauftragten.

(4) Hiervon bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt.

(5) Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge und Zugangswege und unbebauten Grundstücksflächen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Außenanlagen sowie beim Verlust der für die Nutzung erforderlichen Schlüssel. Hiervon ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßigem Gebrauch der überlassenen baulichen Anlagen, Einrichtungen und technischen Geräte eintreten.

§ 8 Nutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung des Hauses der Jugend für kulturelle, gemeinnützige und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit wird ein privatrechtliches Nutzungsentgelt erhoben.

(2) Für die Nutzungsüberlassung wird ein Nutzungsentgelt in folgender Höhe festgesetzt:

Veranstaltungssaal	50,00 € pro Stunde, max. 150,00 € pro Veranstaltungstag
Foyer/Café	10,00 € pro Stunde, max. 30,00 € pro Veranstaltungstag
Küche	15,00 € pro Stunde, max. 45,00 € pro Veranstaltungstag
Werkstatt	15,00 € pro Stunde, max. 45,00 € pro Veranstaltungstag
Besprechungsraum I.OG	8,00 € pro Stunde, max. 24,00 € pro Veranstaltungstag
Konferenzraum I.OG	10,00 € pro Stunde, max. 30,00 € pro Veranstaltungstag
Seminarraum I.OG	15,00 € pro Stunde, max. 45,00 € pro Veranstaltungstag
Teeküche I. OG	kostenfrei Nutzung bei Raumbelugung im I.OG

(3) Werden die Räume für eine halbe Stunde genutzt, so beträgt die Benutzungsgebühr die Hälfte des o. g. Betrages. Jede angefangene halbe Stunde der Benutzungszeit wird als halbe Stunde angerechnet.

(4) Wird bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen ein Eintrittsgeld von mehr als 5,00 € pro Person erhoben, verdoppelt sich die Höhe des maßgeblichen Nutzungsentgeltes.

(5) Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen eine abweichende Kostenregelung treffen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 10 Bekanntgabe

Die Benutzungsordnung wird durch Aushang an sichtbarer Stelle bekannt gemacht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Itzehoe, 03.12.2018

Stadt Itzehoe

gez.

Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister